

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa3b0fa5-c3ce-3e46-98f1-e3680be9f4aa>

Bibliografie

Titel	Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte
Redaktionelle Abkürzung	31997L0023
Normtyp	Richtlinie
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang 7 31997L0023

ANHANG VII

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Die EG-Konformitätserklärung muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten,
- Beschreibung des Druckgerätes oder der Baugruppe,
- angewandte Konformitätsbewertungsverfahren,
- bei Baugruppen Beschreibung der Druckgeräte, aus denen die Baugruppe besteht, sowie die angewandten Konformitätsbewertungsverfahren,
- gegebenenfalls Name und Anschrift der benannten Stelle, die die Kontrolle vorgenommen hat,
- gegebenenfalls Verweis auf die EG-Baumusterprüfbescheinigung, die EG-Entwurfsprüfbescheinigung oder die EG-Konformitätsbescheinigung,
- gegebenenfalls Name und Anschrift der benannten Stelle, welche das Qualitätssicherungssystem des Herstellers überwacht,
- gegebenenfalls die Verweisung auf die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen,
- gegebenenfalls andere Normen oder technische Spezifikationen, die angewandt wurden,
- gegebenenfalls Verweis auf die anderen angewandten Gemeinschaftsrichtlinien,
- Angaben zum Unterzeichner, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

